

LESEVERSION

SATZUNG über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten in ihrer Sitzung am 06.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;

§ 2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauer, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben (ausgewiesen sind die Radwege R4 und R5).

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Sie ist entgeltlich. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Gebühren entsprechend dem Umfang der Benutzung zu erheben. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig und verboten:
 - a. Bei Ackerarbeiten mit Fahrzeugen und Maschinen auf den Feldwegen zu wenden mit Ausnahme bei der Bestellung des Vorgeländes.
 - b. Auf den Feldwegen einschließlich Bankette Stallungsmieten anzulegen oder Rundballen abzulagern;
 - c. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - d. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - e. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben oder abzupflügen;
 - f. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen Liegenzulassen;
 - g. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - h. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - i. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig, Rundballen, Stammholz und dergleichen in den Gräben, sowie durch deren Zupflügung;

- j. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - k. auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - l. auf den Wegen Feldsteine abzuwerfen oder zu lagern;
 - m. die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg abgelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe g) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücken zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Zäunen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen zu gestatten. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt oder verrohrt werden.
- (4) Die Grabendurchlässe der Zugänge und Überfahrten sind von den Besitzern störungsfrei zu unterhalten.
- (5) Bei auf angrenzenden Grundstücken eingerichteten Stallung- und anderen Mieten ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege erforderlich. § 6 Abs. 1 Buchstabe h ist zu beachten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c. Den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 Nr. 2 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetz vom 30.03.1954, (GVBl. S. 39), in der Fassung vom 13.03.1975 (GVBl. S. 54) der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d. Der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- € bis 500,-- € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG).
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.07.2005 (GVBl. S. 574).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 29.03.1984 außer Kraft.

Bad Zwesten, den 10.11.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Zwesten

gez.

Michael Köhler
Bürgermeister